

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

**Inhalts-Übersicht:** Lehrerversammlung. — Verteilung von Baumwollnähfäden usw. — Prüfung für das Lehramt. — Gemeindeviehwage zu Stausenberg. — Verkehr mit Brennholz. — Juwelen- und Goldwoche. — Dachpappe. — Grubenbahn. — Kriegsgefangene. — Duedenwurzeln. — Dehannen. — Nachmusterung. — Landsturm I. Aufgebots. — Herstellung von Gries usw. — Gelbberechnung Welschhausen. — Dienstaufträge.

**Betr.:** Lehrerversammlung.

### An die Schulvorstände des Kreises.

Freitag den 22. 2. 1918, vormittags 9 Uhr, soll eine gemeinsame Versammlung der Lehrer der Bezirke Grünberg, Dungen, Vich und Gießen-Pand in Schulhaus der Stadtmädchenschule (Schillerstraße) zu Gießen mit der folgenden Tagesordnung stattfinden.

1. Die Einheitschule; Berichterstatter: Hauptlehrer Bach-Großen-Linden;
  2. Mitteilungen des Kreisfiskusinspektors.
- Wir empfehlen, den Lehrern von Vorstehendem umgekehrt Kenntnis zu geben.

Gießen, den 16. Februar 1918.  
Großherzogliche Kreisfiskuskommission Gießen.  
Dr. Ufinger.

**Betr.:** Verteilung von Baumwollnähfäden und Leinwandnähfäden.  
**An die Großh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.**

Sie wollen die Personen, Betriebe und Anstalten, die Baumwollnähfäden und Leinwandnähfäden

- a) gewerbsmäßig unmittelbar an die Verbraucher gegen Entgelt veräußern,
- b) in ihnen hierzu übergebene Gegenstände gewerbsmäßig gegen Vergütung für andere verarbeiten (z. B. Nähmaschinen),
- c) gewerbsmäßig zur Herstellung von Gegenständen verarbeiten (z. B. Nähmaschinen), sofern in den unter b und c genannten Verarbeitungsbetrieben am 1. Dezember 1917 nicht mehr als 15 Arbeiter dauernd versicherungspflichtig beschäftigt waren,
- d) Anstalten mit Anstalten (z. B. Krankenanstalten, Gefängnisse) nebst den bei diesen vorhandenen Vorräten ermitteln, in eine Liste nach untenfolgendem Muster eintragen und diese Liste bis spätestens 25. Februar d. J. an uns einreichen.

Betriebe, die gleichzeitig Kleinhandel und Verarbeitung umfassen, sind, soweit sie in den Verarbeitungsbetrieben am 1. Dezember 1917 mehr als 15 Arbeiter dauernd versicherungspflichtig beschäftigten (genügende Betriebe großen Umfangs) nur für ihren Kleinhandelsbetrieb als Bedarfstellen anzusehen.

Gießen, den 15. Februar 1918.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ufinger.

**Muster.**

Ord.-Nr.	Familiennamen oder Firma	Gemeinde .....		
		Vornamen	Gewerbebetrieb	Vorräte
		Großh. Bürgermeisterei .....		
		Unterschicht.		

### Bekanntmachung

Betreffend die Prüfung für das Lehramt an den Volksschulen, hier die Schlussprüfung von Kriegsteilnehmern.

Nachdem die beiden Nummern der Landstände der Regierungsvorlage in obigen Betreff vom 17. Januar 1918 zugestimmt haben, kann auf die nach Artikel 31 des Volksschulgesetzes für die Zulassung zur Schlussprüfung vorgeschriebene zweijährige Schulmäßigkeit die Kriegsdienstzeit bis zu einem Jahre angerechnet werden, was wir hiermit zu Kenntnis der in Frage kommenden Schulkommisariaten bringen.

Darmstadt, den 1. Februar 1918.  
Großherzogliches Ministerium des Innern,  
Abteilung für Schulangelegenheiten  
Süffert.

**Betr.:** Wie oben.

### An die Schulvorstände des Kreises.

Wir empfehlen Ihnen, die Interessenten von vorstehender Bekanntmachung zu beauftragen.

Gießen, den 6. Februar 1918.  
Großherzogliche Kreisfiskuskommission Gießen.  
Dr. Ufinger.

### Bekanntmachung.

Betreffend Gemeindeviehwage zu Stausenberg.  
Mit Genehmigung des Großh. Ministeriums des Innern vom 29. Januar 1918 zu Nr. M. d. J. 1596 und unter Zustimmung des

Kreisausschusses wird die Satzung betr. die Bemessung der Gemeindeviehwage der Gemeinde Stausenberg vom 2. Juni 1893 in §§ 5 und 6 folgendermaßen geändert:

### § 5. Gebührentarif.

1. Für Kleinvieh, als Schweine, Schafe, Kälber usw. von jedem Stück 20 Pf.
2. Für Großvieh, wie Ochsen, Kühe, Minder usw. für jedes Stück 30 Pf.
3. Für jeden anderen zur Verwiegung kommenden Gegenstand, als Frucht, Kartoffeln, Obst, Steinbohlen usw. bis zu 3 Btr. 20 Pf., für jeden weiteren Btr. 4 Pf.

### § 6.

Die Hälfte der Wiegegebühren verbleibt dem Wiegemesser. Die Bestimmung § 6 B (Ortsfremde) fällt weg. Die Änderung tritt am 1. März l. J. in Kraft.

Gießen, den 6. Februar 1918.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ufinger.

### Bekanntmachung

über den Verkehr mit Brennholz. Vom 31. Januar 1918.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 und vom 4. November 1915 (Reichsgesetzbl. S. 607, 728) wird angeordnet, was folgt:

§ 1. Die Ausfuhr von Brennholz aus dem Großherzogtum ist nur mit staatlicher Genehmigung zulässig.

Auf der Bahn darf Brennholz nur mit Frachtbrieten ausgeführt werden, die vom Großh. Ministerium der Finanzen, Abteilung für Forst- und Kameralverwaltung, abgestempelt sind und den Absender, den Empfänger, die Versandstation, die Bestimmungsort und den Bestimmungsort enthalten.

Auf anderen Fahrzeugen (auch zu Wasser) darf Brennholz nur mit Beförderungscheinen ausgeführt werden, die von der Großh. Oberförsterei ausgestellt werden, aus deren Besizer das Holz abgefahren wird. Die Beförderungscheine haben die bestmögliche Brennholzmenge, den Absender, den Empfänger, den Ausgangsort und den Bestimmungsort zu enthalten. Statt durch besonderen Beförderungschein kann die Ausfuhrerlaubnis auch durch Bescheinigung auf dem Frachtschein erteilt werden.

§ 2. Die gleichen Vorschriften gelten für das Brennholz, das in den Sägewerken beim Schneiden von Nutzholz gewonnen wird.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Bekanntmachung werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Darmstadt, den 31. Januar 1918.  
Großherzogliches Ministerium des Innern,  
v. Homberg.

**An den Oberbürgermeister zu Gießen, die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises, Großh. Postz. amt Gießen und die Großh. Gendarmerei des Kreises.**

Vorstehende Bekanntmachung ist ortsüblich zu veröffentlichen; Zuwiderhandlungen sind zur Anzeige zu bringen.

Die künftig geltende Regelung schließt es aus, daß Brennholz, welches für die ausreichende Brennstoffversorgung des Großherzogtums benötigt wird, diesem zugunsten angrenzender Gebiete entzogen wird. Um so mehr muß erwartet werden, daß von allen heimischen Waldbesitzern, insbesondere von den Gemeinden, alles verfügbare Brennholz auch wirklich dazu verwendet wird, eine angemessene Versorgung der Bevölkerung mit Brennholz durchzuführen. Dies gibt uns Veranlassung, auch in diesem Zusammenhang auf die Verordnung des k. k. Generalkommandos über die Versorgung mit Brennholz vom 19. Dezember 1917 (Kreisblatt Nr. 4 von 1918) aufmerksam zu machen, durch welche den Waldbesitzern unter Umständen die Abgabe von Brennholz zum Taxpreise zur Pflicht gemacht ist. Wir weisen hierauf die Gemeinden nachdrücklich hin, da von ihnen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Brennholz vor allem Sorge zu tragen ist.

Gießen, den 15. Februar 1918.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B. Langemann.



**Betr.: Eine feßliche Juwelen- und Goldwoche.**

**An die Schulvorstände des Kreises.**

Auf Anregung des Reichsbank-Direktoriums ist in Aussicht genommen, im Großherzogtum während der Zeit vom 17. bis einschließlich 24. ds. Mts. eine Juwelen- und Goldwoche zu veranstalten. Ein entsprechendes Werbeblatt wird aus diesem Anlaß im Lande verbreitet werden.

Wir machen das Lehrpersonal auf die Veranstaltung aufmerksam mit der Empfehlung, in den Schulklassen durch Aufklärung und Belehrung für die Sache zu wirken. Es möchte dabei hauptsächlich sein, im deutschen Unterricht durch die Wahl geeigneter Aufgabenthemen, in denen die Wichtigkeit und Notwendigkeit der Wertlieferung von Gold- und Edelfeinschmuck zu behandeln wäre, Verständnis zu wecken.

Siehe, den 16. Februar 1918.

Großherzogliche Kreis-Schulkommission Siehen.  
Dr. Ullinger.

**An den Oberbürgermeister zu Siehen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.**

Auf Anregung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums soll festgestellt werden, wieviel Streichmasse zur Unterhaltung der mit Dachpappe gedeckten Dächer im Jahre 1918 etwa erforderlich sein wird, damit die dafür benötigten Mengen bereitgestellt werden können. Als Unterlage dafür wollen Sie etwa durch eine kurzfristige Aufforderung an die Eigentümer zur Meldung, durch örtliche Bekanntmachung feststellen, wie groß die Fläche der mit Dachpappe gedeckten Dächer in Ihrem Bezirk ungefähr ist.

Die Feststellung ist möglichst zu beschleunigen, so daß bis zum 25. Februar 1918 das Ergebnis hierher mitgeteilt werden kann.

Siehe, den 16. Februar 1918.

Großherzogliches Kreisamt Siehen.  
Dr. Ullinger.

**Bekanntmachung.**

**Betr.:** Landespolizeiliche Abnahme der Grubenbahn für die Gewerkschaft Siehener Braunkohlenbergwerke, vormals Herten u. Siehen, von den Hahleichen Weis an der Main-Weiser-Bahn bei Großen-Linden bis zur Landesgrenze.

Nachdem die tab. Anlage fertiggestellt ist, findet deren landespolizeiliche Abnahme an Ort und Stelle am Donnerstag, den 28. Februar, nachmittags 2 Uhr 40 Minuten (Treffpunkt Bahnhof Großen-Linden) statt. Etwasige Einsprüche wegen der planmäßigen Ausführung des Projekts sind von den Beteiligten im Termin vorzubringen.

Siehe, den 9. Februar 1918.

Großherzogliches Kreisamt Siehen.  
J. B.: Langemann.

**Bekanntmachung.**

**Betr.:** Belohnung aus Anlaß der Wiederergreifung geflüchteter Kriegsgefangener.

Den nachgenannten Kreisangehörigen ist aus Anlaß der Wiederergreifung von erwiderten Kriegsgefangenen wegen der dabei von ihnen bewiesenen Anstrengung und Energie und der durch die Wiederergreifung dem Vaterland geleisteten Dienste eine Ehrenurkunde vom stellvertretenden Generalkommando zuerkannt worden: Landwirt Wilhelm Weis in Oppenrod, Hauptstraße. Landwirt Ludwig Volter II. in Oppenrod, Hauptstraße.

Siehe, den 9. Februar 1918.

Großherzogliches Kreisamt Siehen.  
J. B.: Langemann.

**Betr.:** Queckenwurzeln.

**An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.**

Unter Bezugnahme auf eine vom Kriegsministerium ergangene Aufforderung beauftragen wir Sie, bei der bevorstehenden Frühjahrsbestellung die Landwirte auf das Einsammeln von Quecken aufmerksam zu machen.

Damit wir über die Aussichten einer Belieferung unterrichtet sind, wollen Sie bis zum 1. 3. 18. berichten, ob und in welchem Maße Aussichten auf die Gewinnung von Queckenwurzeln bestehen.

Siehe, den 15. Februar 1918.

Großherzogliches Kreisamt Siehen.  
J. B.: Langemann.

**Betr.:** Feuerungsanschlag zu der Gebührenordnung für die Wassermanen.

**An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.**

Wir bringen die Erledigung unseres Ausschreibens vom 1. September 1917 (Kreisblatt Nr. 156) wiederholt in Erinnerung mit Frist von 14 Tagen.

Siehe, den 9. Februar 1918.

Großherzogliches Kreisamt Siehen.  
J. B.: Langemann.

**Bekanntmachung.**

**Betr.:** Nachmusterung Wehrpflichtiger.

In der Zeit vom 2. bis 15. März d. J. findet die Nachmusterung aller bei früheren Musterungen als zeitlich kriegsunbrauchbar befundenen und aller bis zur nächsten Musterung zurückgestellten Wehrpflichtigen statt. Es ergehen an die zum Erscheinen Verpflichteten besondere Ladungen. Diese werden in der Weise bewirkt, daß sie in den Landgemeinden von den Bürgermeistereien erfolgen; in der Stadt Siehen werden besondere Bestellungsbescheide durch die Post zugesandt. Wer bei früheren Musterungen als zeitlich kriegsunbrauchbar befunden oder zurückgestellt worden ist, aber keine Vorladung erhält, hat dies unverzüglich unter Vorlage seines Militärpapiers zu melden.

Unterlassene Anmeldungen zur Stammrolle sind bei Meldung der Befragung sofort nachzuholen.

Wer sich der Befragung entzieht, wird nach den bestehenden Gesetzen bestraft, es kann auch im Falle der Tauglichkeit sofortige Einstellung als unsicherer Heeres- oder Landsturmpflichtiger erfolgen.

Die Pflichtigen haben in ordentlichem Anzuge und reinlich am Körper zu erscheinen. Die von den Erlassbehörden erteilten Musterungsausweise sind mitzubringen. Wer Brille oder Kneifer trägt, hat diese im Termin mitzubringen und auf Verlangen bei der Untersuchung vorzuzeigen.

Wer durch Krankheit oder körperliche Gebrechen am Erscheinen im Musterungssolal verhindert ist, hat bezugichtigtes ärztliches Zeugnis bei der Bürgermeisterei seines Wohnorts abzugeben.

Siehe, den 18. Februar 1918.

Der Zivilvorsitzende der Erlasskommission des Kreises Siehen.  
J. B.: Demmerde.

**Bekanntmachung.**

**Betr.:** Aufruf der jüngsten Jahressklasse des nichtgebienten Landsturms I. Aufgebots (Geburtsjahr 1901).

Nach den Bestimmungen der Wehrordnung werden alle die deutsche Reichsangehörigkeit besitzenden männlichen Personen mit dem vollendeten 17. Lebensjahre wehrpflichtig.

Ich fordere daher alle in Betracht kommenden Wehrpflichtigen auf, sich bei der Bürgermeisterei ihres Aufenthaltsortes zur Landsturmrolle anzumelden.

Wer bis zum 28. ds. Mts. 17 Jahre alt wird, hat sich am 15. März, wer nach dieser Zeit 17 Jahre alt wird, am 15. des auf den Geburtsmonat folgenden Monats anzumelden.

Nichtanmeldung hat Bestrafung zur Folge.

Der Oberbürgermeister zu Siehen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises werden ersucht, obige Bekanntmachung in hollischer Weise veröffentlicht zu lassen und hiernach die Anmeldungen entgegenzunehmen. Es ist eine besondere Stammrolle nach dem Muster des Landsturmrollenformulars anzufertigen und bis 1. April d. J. einzuliefern.

Die nachfolgenden Anmeldungen sind nach dem 15. eines jeden Monats mir mitzuteilen, damit diese in die Stammrolle eingetragen werden können.

Siehe, den 16. Februar 1918.

Der Zivilvorsitzende der Erlasskommission des Kreises Siehen.  
J. B.: Demmerde.

**Betr.:** Herstellung von Griech, Gräbe, Graupen und Klee. **An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.**

Unter Bezugnahme auf § 3 Absatz III unserer Bekanntmachung vom 14. August 1917 (Kr.-Bl. Nr. 141) wollen Sie alsbald berichten, welche Mäher zur Herstellung von Griech, Gräbe, Graupen und Klee in der Lage sind.

Siehe, den 14. Februar 1918.

Großherzogliches Kreisamt Siehen.  
J. B.: Demmerde.

**Bekanntmachung.**

**Betr.:** Feldbereinigung Weisshausen; hier Ausschlag der Kosten.

In der Zeit vom 23. Februar bis einschließlich 2. März 1918 liegt Werktag auf dem Amtszimmer Gr. Bürgermeisterei Weisshausen der Ausschlag der ungedeckten Feldbereinigungskosten zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einsendungen hiergegen sind bei Meldung des Anschlusses im Termin Montag, 4. März 1918, nachmittags 2-3 Uhr, schriftlich einzureichen.

Friedberg, den 4. Februar 1918.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:  
Schnitzbahn, Regierungsrat.

**Dienstaachrichten des Großh. Kreisamts Siehen.**

Der Betrieb der Lose I. Klasse der 12. Preussisch-Sächsischen (288 Königlich Preussischen) Klassenlotterie wird am 4. Juni 1918 beginnen und die Ziehung der I. Klasse dieser Lotterie am 9. Juli stattfinden.